

überführt und durch den Heiligen Geist zu Christus zieht. Dieser Beitrag entkräftet kurzschlüssige Einwände gegen den Grundsatz »sola scriptura«, die aus unzureichender Lutherkenntnis hervorgehen, und hebt sein zentrales Anliegen hervor.

Leipzig

Helmar Junghans

ANDREAS H. WÖHLE: Luthers Freude an Gottes Gesetz: eine historische Quellenstudie zur Oszillation des Gesetzesbegriffes Martin Luthers im Licht seiner alttestamentlichen Predigten. F: Haag + Herchen, 1998. 334 S. – Überarb. Amsterdam, Universiteit van Amsterdam, [theol.] Diss., 1995.

Vf. nennt drei Gründe, die ihn zu seiner Untersuchung bewogen haben: 1. die konkrete sonntägliche Predigt über alttestamentliche Texte, die in den Niederlanden aufgrund eines ökumenischen Lektionars in Form einer lectio continua gefördert wird, 2. die Beschäftigung mit der lutherischen Unterscheidung von Gesetz und Evangelium auf der Ebene der Leuenberger Lehrgespräche und 3. die in bezug auf das Gesetz von der Forschung bislang eher vernachlässigte Quellengruppe der Nachschriften von Luthers Predigten.

Vf. wählt bewußt einen »historisch-phänomenologischen Ansatz«, das heißt, er läßt auf einer *ersten Untersuchungsebene* die Texte in der chronologischen Reihenfolge der Predignachschriften zum Alten Testament zwischen 1514 und 1545 referierend zu Wort kommen und belegt das durch ausführliche Zitate (Abschnitt 3). Dies tut er jedoch nicht, ohne sich zuvor in »Vorüberlegungen« mit der theologiegeschichtlichen Rezeption von Luthers Gesetzesbegriff (Abschnitt 1.3) auseinanderzusetzen zu haben. Ebenfalls im Vorfeld der Untersuchung (Abschnitt 2) wird die brisante Frage nach dem Quellenmaterial und dessen »historischer Zeugnisqualität« abgehandelt:

Es sei gut verwertbar, sofern Klarheit über die – kurz beschriebenen – Überlieferer und ihren Umgang mit dem Material hergestellt wird und sofern sich die Interpretation einzelner Aspekte des von ihnen überlieferten Gesetzesverständnisses nicht von singulären Bezeugungen leiten läßt. In einer Reflexion über Luthers Gesetzes-Terminologie vertieft Vf. seine Absicht, der »Quellenforschung als Strukturprinzip« Vorrang gegenüber geläufige systematisch-theologische Ordnungsprinzipien einzuräumen. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Inkonsistenz des Begriffsgebrauchs in den Quellen verweist er darauf, daß »sich bei der Lektüre der Texte selbst ›Signalbegriffe‹ herauschälen, die danach wieder als Interpretationshilfen an die Texte angelegt werden müssen« (43). Melancthon und Luther hätten an diesem Prinzip gewiß ihre Freude!

Auf einer *zweiten Ebene* (Abschnitt 4) stellt Vf. die aus den Einzeluntersuchungen erhobenen unterschiedlichen Aspekte des Gesetzesbegriffs dar.

Ein grundsätzlicher Aspekt ergibt sich aus Luthers philologischer Arbeit am Bibeltext. Er kennt die Vielschichtigkeit des Wortes »Torah«, bringt aber keine systematischen Distinktionen auf die Kanzel, sondern entfaltet die Dynamik des Begriffs in immer neuen Bildern als Absicht Gottes, mit dem Alten Testament sein Volk zu belehren, es äußerlich zu zivilisieren und so auf innere Heiligkeit zu weisen (134). – Einen weiteren Aspekt benennt Vf. in Antizipation der weitaus geschlosseneren usus-Lehre der protestantischen Orthodoxie als Luthers »traditionelles Gesetzesverständnis«. Ausgehend von paulinischer Bildsprache steht hier die anklagende Funktion des Gesetzes ausdrücklich im Vordergrund und wird im Zusammenhang der Werkgerechtigkeit als Todesmacht thematisiert. Usus civilis und theologicus sind deutlich auszumachen. Aber ebenso leuchtet ein spiritueller Gebrauch des Gesetzes im Horizont von rechtem Schriftgebrauch und rechter Lebenspraxis auf: es bereitet den



Menschen auf Christus vor. – Unter dem Stichwort »Hermeneutische Fragen« geht Vf. auf den adressatenbezogenen Umgang mit der Schrift ein. Für den Christen gilt das Gesetz Mose, sofern es nicht das Gewissen bindet, sondern Verheißungen auf Christus hin ausspricht. Streng zu unterscheiden ist folglich das auf das *regnum dei* bezogene Schriftwort von dem auf das *regnum mundi* bezogene Menschenwort; ihre Vermischung pervertiert die Schrift. – Wenn Luther den Menschen nach den beiden Aspekten »innerer« und »äußerer« beschreibt, entspricht dem eine zweifache Funktion des Gesetzes als »*lex spiritualis*« und »*lex corporalis*«: äußere Unterwerfung unter das Gesetz als ein Mittel Gottes, Christus in seinen Christen wachsen zu lassen. – Unter dem Aspekt der Begegnung des geschichtlichen Menschen mit Gott in seinem Wort vor dem Hintergrund der biblischen Heilsgeschichte entfaltet Luther Gottes Heilswillen als Doppelamt von Gesetz und Evangelium auf Christus hin sowie als Doppelamt des Evangeliums (Heilsv Verkündigung, evang. Ermahnung) von Christus her zur Erlösung. Dem entspricht ein doppeltes Predigtamt: einerseits des Gesetzes im Sinne der Verheißung und Vorbereitung auf Christus hin sowie andererseits des Evangeliums im Sinne einer Indienstnahme des Gesetzes zur Sündenerkenntnis und seiner ganz eigenen Funktion als Heil des Menschen vor Gott. – Das Gesetz kann bei Luther »Zeichen« für Gottes Heilshandeln am Volk Israel sein; darüberhinaus Zeichen für Gottes universales Heilshandeln in Christus. Ebenso ist es ihm Beispiel für Gottes Heilshandeln, das beispielgebende Antworten von Menschen in der Nachfolge hervorbringt, die wiederum zu rechter Glaubenspraxis anregen. – Das Wirken des Gesetzes unter diesen Gesichtspunkten bringt bei Luther die Freude am Gesetz – *dilectio legis* – hervor. Die universale Gültigkeit des Gesetzes, das in Christus prinzipiell erfüllt ist, verdankt sich seinem Verheißungscharakter, den Luther neben dem Drohen des Gesetzes in der dyna-

mischen Aussage des Ersten Gebotes findet.

Auf einer *dritten Ebene* (Abschnitt 5) beschreibt und wertet Vf. seinen Untersuchungsbefund als »Gesetz, ein oszillierendes Konzept der Theologie Luthers«. Eingegangen wird eigens noch einmal auf dessen biblisch begründete »vielschichtige Bildersprache«, die nicht zuletzt dafür verantwortlich sei, daß Luthers Gesetzesbegriff »oszilliert«, das heißt »schwingt«, und sich systematischen Zugang eher zu entziehen scheine. Mit seinem Hinweis, daß die Forschung gut daran täte, sich insbesondere dieser Sprache anzunehmen, fordert Vf. implizit eine verstärkte Beschäftigung mit Luthers Predigtrhetorik als Teil seines rhetorischen Wissens und Vermögens.

Das letzte knappe Drittel des Buches enthält Bibliographie, »Register« und »Summary« (329-334). Mit dem mehrfach untergliederten »Register« erschließt Vf. dem Leser das Material seiner Untersuchung, erleichtert das Überprüfen seiner Ergebnisse und bereitet den Boden für eine Weiterarbeit am »Gesetz bei Luther« über das von ihm bewußt eng gehaltene Untersuchungsgebiet hinaus vor. An erster Stelle steht ein die Jahre von 1514 bis 1545 chronologisch erfassendes Predigtverzeichnis zum Alten Testament; hierauf folgen Register zu Luthers alttestamentlichen Predigttexten, ein Predigtregister nach den betreffenden Bänden der WA sowie ein Verzeichnis der vom Vf. neben den alttestamentlichen Predigten häufiger zitierten Luthertexte; weiterhin sind ein Autoren- und Titelregister für die moderne Literatur zu nennen, das Verzeichnis der »Sachbegriffe und Stichwörter«, das auch die historischen Personen verzeichnet, sowie die beiden WA-Stellenregister, die jeweils die im Text abgedruckten bzw. lediglich angeführten Luthertexte auflisten. Ganz gewiß hätte der Verlag bei den zwei letztgenannten Verzeichnissen durch einen übersichtlichen Zwei-Spalten-Satz einen ganzen Bogen Papier pro Buch einsparen können. Aber die Fülle der durch die Verzeichnisse geordneten Informationen macht



die Veröffentlichung über die inhaltlichen Ergebnisse hinaus zu einem Hilfsbuch für Luthers Verständnis vom Gesetz.

Leipzig / Schönbach

Michael Beyer

MANFRED SCHULZE: Fürsten und Reformation: geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation. Tü: Mohr, 1991. VII, 231 S. (Spätmittelalter und Reformation: N.R.; 2)

Dem vorliegenden Band liegt die Tübinger Habilitationsschrift des Vf. »Gottesdienst und Landeswohl: geistliche Reformpolitik sächsischer Fürsten vor der Reformation« zugrunde. Der für die Veröffentlichung bewußt allgemein gefaßte Titel, der sich aber von dem eigentlichen Schwerpunkt des Buches sehr entfernt, wendet sich mit »Fürsten und Reformation« einem Forschungsbereich zu, der – lange vernachlässigt – jedoch das Feld ist, auf dem über Erfolg oder Mißerfolg des theologischen und geistlichen Aufbruchs im 16. Jahrhundert entschieden worden ist. Manfred Schulze liefert gleichsam die Prologomena, dargestellt am wettinischen Sachsen zwischen 1446 und 1539, zu einem bisher nur segmenthaft dargestellten Grundthema deutscher Reformationsgeschichte. So sehr »geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten« im 15./16. Jahrhundert bei der Beurteilung dessen, was als fürstliche Reformation oder fürstliche Gegenreformation zu gelten hat, heranzuziehen ist und landesfürstliche Entscheidungsabläufe verstehen läßt, so wenig kann damit zum Kern des erfolgreichen Zusammenwirkens zwischen Wittenberger Reformatoren und wettinischen Landesherren vorgedrungen werden. Gerade an der Person Herzog Georgs von Sachsen (1471, 1500-1539) läßt sich die Problemlage sehr gut verdeutlichen. Weil dieser die spätmittelalterliche Reformpolitik konsequent fortsetzte – er konnte sich eine Reform nur mit Papst und Kaiser vorstellen –, mußte er scheitern, wenn auch die

vom Albertiner 1521 in Worms vehement vertretenen Gravamina der Reichsstände aus den territorialen Rechtsbeschwerden der Wettiner von 1499 hervorgehen. Andererseits lebt die gegenreformatorische, römisch-katholische Konfessionalisierung von den Bischöfen aus den Häusern Wittelsbach und Habsburg.

In der geistlichen Fürstenreform des Spätmittelalters vollzieht sich zugleich eine territorialstaatliche Modernisierung, wie auch verstärkte Christianisierung, die im vollen Umfang erst über den christlichen Territorialstaat möglich wird, aus dem sich im protestantischen Bereich der Konfessionsstaat entwickelt. Die Kirchenhoheit wird Teil der Landeshoheit. Nach einem kurzen Überblick zum späten mittelalterlichen Kirchenregiment in den Territorien Jülich-Berg, Kurpfalz, Württemberg, Bayern, Österreich und Brandenburg wendet sich der Vf. Kursachsen zu. Die wettinischen Herrschaften bieten sich als sinnvoller Untersuchungsraum an: Ursprungsgebiet der Wittenberger Reformation; Territorien, in denen »landesherrliche Reformprogramme konzipiert wurden«; Konzentration von Observantenkongregationen der Augustinereremiten, Dominikaner und Franziskaner (9). So bilden die Landesordnungen, Klosterordnungen, Sittenmandate, Kloster- und Ordensreform unter Herzog Wilhelm III. (1425, 1445-1482 Thüringen), den Kurfürsten Friedrich II. (1412, 1428-1464), Ernst (1441, 1464-1486) und Friedrich III. (1463, 1486-1525) sowie den Herzögen Albrecht (1443, 1464-1500) und Georg den eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit. Als weitere Untersuchungsfelder fürstlichen Handelns bieten sich an die Haltung der Landesherrn zu klerikalen Mißständen in den Städten und Dörfern und im Streit städtischer Obrigkeiten mit Klöstern und bischöflicher Gewalt. Damit könnten die weiterführenden Ergebnisse noch untermauert und eine zuweilen zu intensive Konzentration auf die Kloster- und Ordensreform vermieden werden. Für das 16. Jahrhundert gilt ebenfalls, was der Vf. für das 15. über-